

Protokoll TSR Sitzung vom 18. November 2021

	43. Sitzung des Tierschutzrates
Termin:	18.11.2021
Ort:	Videokonferenz

A. Formalia

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ein Mitglied des Kabinetts von HBM wir als Gast begrüßt, die Beschlussfähigkeit festgestellt.

TOP 2: Erläuterung und Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der 42. Tierschutzratssitzung

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

TOP 4: Berichte /Informationen BMSGPK:

- Tierschutzkommission am 2.7.2021
Folgende Themen wurden behandelt:
 - Tierschutz beim Transport
 - Arbeitsplan 2019- 2024
 - Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen – geplante
 - Änderungen
- TS-Arbeitsplan 2019 – 2024:
Folgende Arbeitsgebiete sind unter anderem erfasst:
 - EU-Kontrollverordnung
 - EU-Referenzzentren
 - Tierschutz beim Transport
 - Novelle TSchG und TTG
 - Novelle 1. THVO
 - Tierschutz-Kontrollverordnung
 - Tierschutz-Schlacht VO, SonderhaltungsVO, FachstellenVO
 - Qualzucht
 - Besonders tierfreundliche Haltungsformen
 - Kontrolle und Qualitätssicherung
 - Kommunikation und Förderungen

Derzeit intensive Verhandlungen zwischen Koalitionspartnern und allen Beteiligten, man arbeitet an einem gemeinsamen Entschließungsantrag, der die Inhalte des Tierschutzvolksbegehrens umsetzen soll.

Inhaltlich gibt es drei besonders große Diskussionspunkte:

- Verbot des Tötens männlicher Kühen

- Langstreckentransporte von Kälbern
- Verbot von Vollspaltenböden

Dies sind die drei Punkte, die derzeit intensiv bearbeitet werden und wo gerade auch ein Austausch mit der Branche stattfindet.

Im Heimtierbereich ist Qualzucht ein großes Thema sowie die Katzen-Kastrationspflicht und Ausweitung der Chip- und Registrierungspflicht. Der Kabinettsmitarbeiter bedankt sich für die viele Vorarbeit und die Empfehlungen des TSR, die eine gute Entscheidungsgrundlage für den Minister darstellen. Das Verbot des Scherens von Vibrissen und die Mindestanforderungen für die Wachtelhaltung sind bereits vorgesehen. Er drückt dem TSR seine Wertschätzung aus und dankt für die Arbeit und die Empfehlungen.

- Tierschutz beim Transport:

International: Untersuchungsausschuss des EU-Parlaments zum Schutz von Tieren beim Transport: es gab seit der letzten TSR Sitzung Sitzungen am 14./15. Juli, am 6. September und am 25./26. Oktober 2021 (Expertenvorträge – Alternativen zu Lebendtiertransporten, Berichte über Missionen in BG und NL und EFSA Gutachten zum Tiertransport)

AD hoc Meeting der NCP zum Thema Exporte und heiße Jahreszeit: Ein BMSGPK-Vertreter hielt einen Vortrag zum ZAMG Portal und Hitzeerlass und die Fachstelle berichtete über Informationen zu Kontrollstellen außerhalb der EU.

Großes NCP Treffen demnächst: BMSGPK wurde gebeten, Vortrag zu halten;

OIE Animal Welfare Plattform: 3. Aktionsplan mit Schwerpunkten: Tiertransport, Tierschutz bei der Schlachtung, Erstellung eines Netzwerkes für Kontaktstellen beim Transport, Kontrolle der Streunerhundepopulationen, Tierschutz bei Naturkatastrophen, Tierschutz bei Arbeitspferden. Am 18.11.2021 findet das erste Treffen der OIE NCP zu Langstreckentransporten statt

National: Juli 2021 neuer Erlass zum Transport bei heißen Wetterbedingungen,

3. AG Sitzung 21.10.2021: Tierschutz beim Transport: Evaluierung des ZAMG Portals, Retrospektivkontrollen, Exporte in Drittstaaten

2.12: Bundesländer Koordinations Sitzung zu Tiertransport

Ein TSR-Mitglied fragt, ob Novellierung 1/2005 Thema ist? Eine BMSGPK-Vertreterin antwortet, dass sich das Parlament mit Missständen befasst und auch Empfehlungen abgeben wird. Es gibt aber noch keine konkreten Pläne für eine Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Sie berichtet über die geplante Novellierung des TTG 2007.

- EU-Tierschutz Plattform:

Schwerpunkte des Treffens waren:

- Ende der Käfighaltung von Nutztieren
- neue Untergruppen (Schweine, Geflügel, Kälber und Milchkühe, Transport, Tierschutzkennzeichen, Schlachtung und Tötung)
- freiwillige Untergruppen (Hunde und Katzen, Geflügel und Fische, Pferde und Esel)

Top 5: Bericht LandestierschutzreferentInnenkonferenz (Bericht TOW)

Diskussion darüber, wer künftig berichten soll: Bericht sollte durch TSO des Ländervorsitzes erfolgen, wenn diese auch dabei sind, ansonsten evtl. durch die Vorsitzende. Beschlüsse sind öffentlich. Zwei

Punkte betreffen den TSR direkt: Beschlüsse zu Qualzucht-Zertifizierungssystem¹ und Verbesserung der Situation von Streunerkatzen. Bei Streunerkatzen wurde der Beschluss² gefasst, dieses Thema der TSR AG Heim/Hobby/Sport zuzuweisen (sofern HBM diesen Wunsch der Länder aufgreift). Die AG HHS-Leiterin (Fiala-Köck) wurde bereits eingebunden. Diskussion über Rolle der TSO bei der LandestierschutzreferentInnenkonferenz, die nicht automatisch eingeladen werden. Ein TSR-Mitglied verweist auf die Verbindungsstelle der Bundesländer, diese jedoch handelt nur im Auftrag der Länder. Der Kabinettsmitarbeiter wird sich erkundigen wer der richtige Ansprechpartner ist und wird sich dafür einsetzen, dass die TSOs in Zukunft alle eingeladen werden.

TOP 6: Information zur Liste mit Unschärfen bzw. Mängeln im TSchG und Verordnungen

Mitglieder des TSR (insbesondere einzelne TSO) haben über die Jahre eine Liste mit Unschärfen erstellt, z.B. fehlende oder nicht mehr gültige Verweise, insbesondere betreffend die 2. THVO. Diese Liste wurde dem BMSGPK auf Wunsch des Kabinetts als Hilfestellung für eine allfällige Novellierung des TSchG und/oder einzelner THVOs zur Verfügung gestellt. Die Liste wird hiermit ebenfalls allen Mitgliedern des TSR zur Kenntnis gebracht. Weitere Ergänzungen können an die Vorsitzende übermittelt werden.

TOP 7 Berichte aus den Arbeitsgruppen

Drei Arbeitsgruppen haben seit der letzten TSR Sitzung getagt: Qualzucht, Nutztiere und gewerbliche Tierhaltung. Der Bericht zur gewerblichen TH entfällt, weil der AG Leiter entschuldigt ist.

AG Nutztiere: Nach einer ersten allgemeinen Sitzung zur Festlegung der Reihenfolge der zu bearbeitenden Themen haben insgesamt bereits 4 Treffen zum Arbeitsauftrag Tierschutz von kleinen Wiederkäuern auf der Alm stattgefunden. Zu diesem Thema wurden viele verschiedene Aspekte bearbeitet, v.a. Sicherstellung der Tiergesundheit vor und auf der Alm. Dieses Thema sollte bald zu einem Abschluss kommen. Die Vorsitzende merkt an, dass die AG mit 25 Mitgliedern sehr groß ist und zum Teil relativ wenige Rückmeldungen zu ausgesandten Dokumenten eingehen. Sie ersucht die AG-Mitglieder sich zu überlegen, wer wirklich aktiv als Mitglied dabei sein möchte und dann entsprechende zeitliche Ressourcen dafür aufbringen kann. Die AG-Leiterin ersucht um Rückmeldung aller AG-Mitglieder zur ausgeschickten Tabelle.

AG gewerbliche TH und Qualzucht: siehe Beschlussanträge Top 9 und 10

C. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe und Anträge

TOP 8 Antrag AG Wildtiere zur Privathaltung von Rehen

Der AG-Leiter erläutert die Problematik der Privathaltung von Rehen und bringt anschließend folgenden Antrag ein:

¹ Siehe dazu auch Top 10, Antrag 11

² „Die LandestierschutzreferentInnenkonferenz fordert eine Verbesserung der Situation von Streunerkatzen und ersucht Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dafür Sorge zu tragen, dass dieses Thema in der Tierschutzrats-Arbeitsgruppe zum Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren nochmals ausgiebig erörtert und im Tierschutzrat eine Entscheidungsgrundlage für die nächste Tagung der LandestierschutzreferentInnenkonferenz erarbeitet wird.“ Anmerkung: Herr Bundesminister entscheidet später, das Thema im Rahmen eines Rundes Tischen aufzugreifen und zu bearbeiten.

Der TSR möge beschließen, Herrn Bundesminister zu ersuchen, nachfolgende Ergänzungen in einer Novelle der 2. THV umzusetzen:

„Verletzte oder pflegebedürftig aufgefundene Rehe sind bei einer behördlich genehmigten oder anerkannten Auffang- oder Pflegestation abzugeben.

Privatpersonen dürfen verletzte und pflegebedürftige Rehe nur dann aufnehmen, wenn sie ihre Tätigkeit bei der Behörde melden und nachweislich in einem fachlichen Austausch mit einer genehmigten oder anerkannten Institution, die das notwendige Fachwissen über Rehe hat, stehen.

Das Ziel ist die Auswilderung der aufgefundenen Rehe. Für den für die Pflege erforderlichen Zeitraum sind abweichende Haltungsbedingungen im Sinne von §2 Abs 8 der 2. THV für die Dauer von maximal 6 Monaten zulässig. Die Mindestanforderungen für die Haltung von Rehen in Zoos gemäß Punkt 7.13.7 (mittelgroße Arten) der Anlage 1 der 2. THV dürfen dabei keinesfalls unterschritten werden. Eine dauerhafte Rehhaltung ist nur nach Meldung bei der zuständigen Behörde und mit ausreichender fachlicher Begründung für die Notwendigkeit unter Einhaltung der Mindestanforderung von Punkt 7.13.7 (mittelgroße Arten) der Anlage 1 der 2. THV zulässig.

Der Tierhalter hat Aufzeichnungen über das Datum der Aufnahme, den Gesundheitszustand, über alle medizinischen Behandlungen und das Datum der Auswilderung bzw. den Verbleib der Tiere zu führen. Im Sinne des §21 Abs 2 sind die Aufzeichnungen über 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.“

Ein TSR-Mitglied fragt nach einer Definition, welche Institutionen anerkannt und genehmigt sind. Ein weiteres TSR-Mitglied erläutert, dass dies in den Bundesländern teilweise unterschiedlich gehandhabt wird, da nicht nur nach Tierschutzgesetz, sondern auch nach Natur-/Artenschutzgesetz genehmigt wird.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

TOP 9 Antrag AG Gewerbliche Tierhaltung zur Hälterung von Speisefischen

Es fanden zwei AG-Sitzungen statt, wo auch andere europäische Regelungen diskutiert wurden. Folgender Antrag wird seitens der AG gewerbliche Tierhaltung eingebracht:

„Der Tierschutzrat möge beschließen dem Herrn BM zu empfehlen, Mindestvolumina für die Hälterung von Speisefischen festzulegen, wobei folgende Mindestvolumina vorgeschlagen werden: 250 l für Forellen und Aale, 500 l für Karpfen, Welse und Hechte.“

Ein TSR-Mitglied bedankt sich für die Organisation und Abhaltung der Sitzung, zu der auch ein Experte geladen war, der berichtete, dass nur mehr sehr wenige Gastro-Betriebe in Ö Speisefische halten. Eine Umfrage ergab, dass rechtliche Regelungen von der Gastronomie nicht positiv aufgenommen werden würden, wobei die meisten Betriebe ihre Fische durchwegs sehr gut halten. Schwarze Schafe müsste man natürlich aufdecken, jedoch lehne sie die Einführung weiterer Regelungen ab.

Abstimmung: mit 1 Gegenstimme angenommen

TOP 10 Anträge AG Qualzucht

Die AG-Leiterin berichtet über die Arbeit der AG Qualzucht. Im Auftrag des Ministerbüros wurden etwaige Modelle zur Bekämpfung von Qualzuchten innerhalb der EU-Länder beurteilt und Empfehlungen zur effizienten Verhinderung von Qualzuchten für Österreich erarbeitet. Sie bedankt

sich bei allen Mitgliedern der AG Qualzucht für die rege Diskussion und für die sehr effiziente Mitarbeit trotz des sehr knappen Zeitbudget aufgrund der Dringlichkeit Ergebnisse vorzustellen.

Die in der AG erarbeiteten Anträge sollen einzeln abgestimmt werden, da sie zum Teil unabhängige Empfehlungen darstellen, um das Verbot der Qualzucht in Österreich effizienter umzusetzen:

Antrag 1 betreffend NL Ampelmodell:

„Zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Qualzucht bei brachycephalen Hunden empfiehlt der TSR, das niederländische Modell ("Ampelsystem") für Österreich zu übernehmen und die diesbezüglichen Kriterien in § 5 (3) Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung anstelle des derzeit enthaltenen Belastungstests aufzunehmen. Züchter sollen den Nachweis darüber, dass ihre Zuchttiere und geplante Verpaarungen diesen Kriterien entsprechen, mit tierärztlicher Begutachtung erbringen. Darüber hinaus werden jedenfalls folgende Begleitmaßnahmen vorgeschlagen:

- *Ausarbeitung einer Checkliste zur Umsetzung des niederländischen Modells für ZüchterInnen und die Tätigkeit der Kontrolle*
- *Information an die Zuchtverbände und bewusstseinsbildende Aktivitäten für die Öffentlichkeit*
- *Austausch mit anderen EU-Staaten zum gemeinsamen Vorgehen gegen Qualzucht und Initiativen gegen Qualzucht auf EU-Ebene“*

Begründung: Auf EU-Ebene ist nur ein Modell zur konkreten Umsetzung eines Qualzuchtverbotes bekannt: das Niederländische Ampelsystem. In Belgien ist die Zucht mit Scottish Fold verboten, darüber hinaus sind keine konkreten Maßnahmenpakete bekannt. Das NL System zielt auf brachycephale Hunde ab und regelt in drei Stufen die Eignung von Hunden zur Zucht: nicht zur Zucht geeignet, vorübergehend noch einsetzbar und geeignet. Aufgrund der COVID-19 Pandemie wurden die Kontrollen im Rahmen des Modells in den Niederlanden leider noch nicht im großen Umfang umgesetzt. Da die letzten Jahre zeigten, dass der in Ö festgelegte Belastungstest für brachycephale Hunde nicht zielführend ist, empfiehlt die AG die Umsetzung des NL Ampelsystems auch in Ö.

Ein TSR-Mitglied gibt an, dass sie diesen Antrag nicht unterstützen kann, da das System Lücken aufweise und österreichische Zuchtorganisationen in die bisherige Diskussion nicht eingebunden wurden.

Abstimmung: Antrag angenommen mit 1 Enthaltung.

Antrag 2:

„Der TSR empfiehlt, im § 5 Abs 1 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung das Wort „Muttertiere“ durch das Wort „Tiere“ zu ersetzen.“

Begründung: In der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016) wird in § 5 (1) angeführt, dass Personen, welche Muttertiere aus Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, zur Zucht einsetzen, anlässlich der Meldung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG bekannt zu geben haben, welche Maßnahmen nach §44 Abs. 17 TschG ergriffen werden. Da auch Vatertiere Qualzuchtmerkmale aufweisen und genauso vererben können und zur Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmenprogramme der Züchter die gezielte Verpaarung notwendig ist, müssen auch Vatertiere auf Qualzuchtmerkmale untersucht werden. Es ist daher erforderlich, dass bei der Meldung der Zucht auch Untersuchungen der Vatertiere verpflichtend anzugeben sind.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 3a:

„Der TSR empfiehlt eine Klarstellung des Begriffs „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ und eine Klärung, welche Zuchten daher meldepflichtig und welche bewilligungspflichtig sind.“

Begründung: Der Begriff „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ trifft laut Definition sowohl auf Zuchten mit Gewinnerzielungsabsicht als auch solche im Rahmen karitativer Einrichtungen zu. Je nach Auslegung würde damit jede Zucht als „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ gelten können und unter eine Bewilligungspflicht fallen, während § 31 Abs 4 Tierschutzgesetz eine Meldepflicht für Züchter vorsieht. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Gesetzesregelung und eines einheitlichen Vollzugs ist daher eine Klärung erforderlich.

Ein TSR-Mitglied unterstreicht die Wichtigkeit der Klärung dieses Begriffs in den Begriffsbestimmungen des Tierschutzgesetzes. Juristisch gesehen ist es derzeit sehr eng zu sehen, was im Vollzug Probleme bereitet.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 3b:

„Der TSR spricht sich dafür aus, dass das Halten von Tieren zur Zucht oder zum Verkauf bewilligungspflichtig gemäß § 31 Abs 1 Tierschutzgesetz ist, sofern es sich um mehr als eine Nachzucht innerhalb von 5 Jahren handelt. In allen anderen Fällen besteht eine verpflichtende Meldung der Zucht.

Für alle Fälle von meldepflichtiger Zucht ist eine verpflichtende Kontrolle vorzusehen.

§ 2 Z. 1 u. 3 sowie § 3 der Verordnung Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs soll lauten: Von der Melde- und Bewilligungspflicht ist ausschließlich die private Haltung von Zierfischen ausgenommen, sofern es sich nicht um Tiere mit Qualzuchtmerkmalen handelt oder wenn dies nicht regelmäßig und nicht mit Gewinn erfolgt.

§ 3 wäre somit gestrichen. [korr: §2 Z3].“

Begründung: Die besonderen Anforderungen an das Zuchtgeschehen bei allen Rassen und Tieren mit möglichen Qualzuchtmerkmalen lassen sich mit einer Bewilligungspflicht besser bundeseinheitlich und in der gebotenen Dringlichkeit umsetzen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen soll jedoch ein einmaliges Zuchtgeschehen sein, welches meldepflichtig bleiben soll. Um eine effektive Umsetzung des Verbotes der Qualzucht und die Einhaltung der diesbezüglichen Auflagen für ZüchterInnen und Züchter zu gewährleisten, ist eine begleitende und ausreichende Kontrolltätigkeit erforderlich.

Frage bzw. Antwort: Nutztiere sind davon ausgenommen. Frage: Wären regelmäßige Zuchten mit z.B. 1 Paar Meerschweinchen bewilligungspflichtig? Aus Sicht des TSR wäre die Bewilligungspflicht dann gegeben. Ein TSR-Mitglied merkt an, dass es dann viele Züchter nicht mehr geben würde, was für den Zoofachhandel problematisch wäre, weil man dann auf Tiere aus dem Ausland zurückgreifen müsste.

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass ein Fehler im Antrag ist. In der letzten Zeile müsste es §2 Z3 heißen.

Ein weiteres TSR-Mitglied erklärt nochmals, dass nach jetziger Definition JEDE Zucht bewilligungspflichtig wäre, aber es derzeit zu einer unterschiedlichen Handhabung in den Bundesländern kommt. Ein TSR-Mitglied fragt nach der Anzahl der zu vollziehenden Bewilligungen. Dies ist derzeit nicht abschätzbar, aber auch derzeit machen die Zuchtmeldungen bereits viel Arbeit. Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass es eine große Anzahl ist, die da bearbeitet werden müsste.

Ein TSR-Mitglied ist der Ansicht, dass sich die Anzahl der zu bewilligenden Zuchten verringern würde, weil ja jene Zuchtmeldungen wegfallen würden, wo nur einmal „gezüchtet“ wird (Zufallswurf etc.).

Abstimmung: Antrag wird mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Antrag 4:

„Der TSR ersucht den Bundesminister, Leitfäden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei anderen Tierarten als Hunden als notwendige Hilfestellung für einen einheitlichen Vollzug in Auftrag zu geben und zu veröffentlichen.“

Begründung: Der Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen von Hunden ist eine wertvolle Unterstützung für den Vollzug des Verbotes der Qualzucht. Da das Verbot von Qualzuchten aber für alle Tierarten besteht, sind weitere Leitfäden zu anderen Tierarten als Hilfestellung für einen einheitlichen Vollzug wesentlich.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Antrag 5:

„Der TSR empfiehlt, dass der Einsatz von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen im § 44 Abs. 17 des Bundestierschutzgesetzes nur noch bis 31.12.2023 zulässig ist und nur dann, wenn dies dem Zweck der Eliminierung von Qualzuchtmerkmalen in der Nachkommenschaft dient und unter der Maßgabe, dass durch die Heranziehung des aktuellen Stands der in der Veterinärmedizin verfügbaren Methoden zur Diagnose spezifischer Erbkrankheiten gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nachkommenschaft vermieden werden.“

Begründung: § 44 Abs 17 Tierschutzgesetz normiert, dass dann kein Verbot im Sinne des § 5 Abs 2 Z 1 vorliegt, wenn der Züchter züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme nachweisen können, damit die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert oder in Folge beseitigt wird. Allerdings gibt das Bundestierschutzgesetz in der geltenden Fassung keine Frist vor, bis wann die züchterischen Maßnahmen Ergebnisse gezeitigt haben müssen. Eine einheitliche und flächendeckende Umsetzung des seit 16 Jahren geltenden Verbots der Qualzucht scheint ohne Befristung nicht erzielbar zu sein.

Abstimmung: Antrag mit 1 Enthaltung angenommen

Antrag 6:

„Der TSR empfiehlt die Einrichtung einer „Anti-Qualzucht-Kommission“ aus Fachexperten und die Betrauung dieser Kommission mit der Begutachtung der in §44 Abs 17 Bundestierschutzgesetz genannten „züchterischen Maßnahmen“ oder Maßnahmenprogrammen zur Beseitigung von Qualzuchtmerkmalen. Eine positive Begutachtung dieser Maßnahmenprogramme dient als Grundlage für die Bewilligung von Zuchten nach § 31 Abs 1.“

Begründung: Für eine bundeseinheitliche Vorgangsweise und eine rasche Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Qualzuchtverbots sind ausreichende züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme erforderlich, die wirksam zu einer Beseitigung von Qualzuchtmerkmalen führen. Ob die jeweils getroffenen und geplanten Maßnahmen dazu geeignet sind, zeitnahe dieses Ziel zu erreichen, soll von einer Fachkommission beurteilt werden, die unabhängig von betroffenen Zuchtverbänden für einheitliche Standards sorgen kann. Dies würde auch zu einer Verbesserung bzw. einer Vereinheitlichung im Vollzug beitragen.

Fragen/Diskussion zur Kommission: Die vorgeschlagene Kommission könnte ein Ansprechpartner für den Vollzug und die Züchter werden. Ein TSR-Mitglied möchte wissen, ob es angedacht ist, die Experten der Zuchtorganisationen einzubinden. Wenn dies der Fall ist, kann sie diesen Antrag unterstützen. Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass es noch keinen Vorschlag für eine konkrete Zusammensetzung gibt, dies wurde in der AG noch nicht diskutiert.

Abstimmung: Antrag wird mit 1 Enthaltung angenommen.

Antrag 7:

„Der TSR empfiehlt dem Bundesminister, neben kurzfristigen Maßnahmen die Initiative für die Ausarbeitung eines Heimtierzuchtgesetzes zu ergreifen, mit dem zumindest Qualitätsstandards, Zuchteignung von Tieren oder Fragen des Zuchtgeschehens geregelt werden.“

Begründung: Derzeit sind die Anforderungen im Bereich der Heimtierzucht betreffend der Fach- und Sachkundigkeit der Züchter, der Anforderungen an Zuchtstätten, der Zuchteignung von Tieren, der Zuchtwertschätzungen etc. unzureichend geregelt, wodurch eine bundesweit einheitliche Qualitätssicherung im Bereich der verschiedenen Heimtierarten nicht gewährleistet werden kann. Ein neu zu schaffendes Heimtierzuchtgesetz könnte hier Abhilfe schaffen und genaue Anforderungen an die Heimtierzucht festlegen

Ein TSR-Mitglied sieht keinen Bedarf für ein Heimtierzuchtgesetz.

Abstimmung: Antrag wird mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Antrag 8:

„Der TSR empfiehlt dem Bundesminister, im [korr: § 5 Abs 2 Z1] Bundestierschutzgesetz ein Verbot der Verwendung, des Einsatzes oder der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung festzuschreiben bzw. sich dafür einzusetzen.“

Begründung: Die Werbung mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen hat eine kontraproduktive Signalwirkung auf die Konsumentinnen und Konsumenten und führt zur Verharmlosung der Qualzuchten

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass der §5 vielleicht nicht der richtige Ort ist, weil dem Tier nicht direkt Schaden zugefügt wird. Eine BMSPGK-Vertreterin merkt an, dass das Ausstellungsverbot auch in einen anderen § rutschen wird und ein Verbot der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen dort aufgenommen werden könnte. Die Antragsteller entschließen sich, den §5 aus dem Antrag zu streichen bzw. den Antrag dahingehend abzuändern.

Abstimmung: Der Antrag wird in der geänderten Form einstimmig angenommen.

Antrag 9:

„Der TSR empfiehlt dem Bundesminister verpflichtende Kontrollen von Tieraussstellungen insbesondere auf die Einhaltung des Ausstellungsverbots von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen gemäß § 5 Abs 2 Z 1 Tierschutzgesetz zu verankern.“

Begründung: Das Verbot des Ausstellens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen hat eine wichtige Signalwirkung auf die Züchter und auf die Besucher. Dieses Verbot ist daher zur Verhinderung von Qualzuchten eine wichtige Bestimmung. Daher sollte die Einhaltung genauestens kontrolliert werden.

Derzeit gibt es kein Kontrollgebot, nur Stichprobenkontrollen.

Ein TSR-Mitglied fragt, ob landwirtschaftliche Nutztiere auch umfasst werden sollen. Antwort: In der AG wurden nur Heimtiere besprochen. Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass grundsätzlich vom Qualzuchtverbot auch Nutztiere umfasst sind.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 10:

„Der TSR empfiehlt dem Bundesminister, eine verpflichtende Ausbildung von Züchtern und Personen, die mit zuchtrelevanten Tätigkeiten befasst sind, festzulegen.“

Begründung: Für die Zucht von Tieren braucht es ein umfassendes Wissen über die Biologie, das Verhalten und Haltungsansprüche der Tiere als auch vertiefende Kenntnisse über Zucht und Genetik. Gerade auch zur Umsetzung eines züchterischen Maßnahmenprogrammes zur Verhinderung von Qualzuchten ist das vertiefende Wissen über Tierzucht wesentlich.

Ein TSR-Mitglied weist auf die Thematik der kleinen Hobbyzüchter (z.B. von Nagetieren) hin, die wichtige Partner für den Zoofachhandel sind. Man möchte nicht auf ausländische Züchter zurückgreifen. Es wäre zu hinterfragen, ob eine obligatorische Ausbildung z.B. für einen Hamsterzüchter nicht überzogen wäre.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen

Als Reaktion auf die Diskussion und Beschlussfassung in der LandestierschutzreferentInnen-Konferenz in Bezug auf eine mögliche geplante Etablierung eines Zertifizierungssystems bzw. Prüfplakette hat die AG Qualzucht noch eine weitere Beschlussempfehlung ausgearbeitet:

Antrag 11:

„Der TSR spricht sich dafür aus, zur Verhinderung von Qualzuchten jenen Maßnahmen - wie den von der AG Qualzucht verfassten Beschlüssen - Vorrang einzuräumen, die rasche Wirksamkeit entfalten können, um den gesetzlichen Verpflichtungen zur Beendigung der Qualzucht gerecht zu werden. In Ergänzung der bisherigen Empfehlungen begrüßt der TSR weitere Vorschläge, wie jenen in der LandestierschutzreferentInnen Konferenz 2021 zur Etablierung eines Zertifizierungssystems bzw. einer Prüfplakette, wenn sie zu einer wirksamen Verbesserung und Sicherstellung der Umsetzung des Qualzuchtverbotes führen.“

Ein noch zu konzipierendes Zertifizierungssystem könnte eine gute Ergänzung im Anschluss an die bisherigen - in der AG Qualzucht Sitzung vom 21. September 2021 erarbeiteten bzw. in der 43. TSR Sitzung beschlossenen - Empfehlungen darstellen, wenn diesem klare Kriterien und eine unabhängige Überprüfung zugrunde liegen.“

Abstimmung: Der Antrag wird mit 1 Enthaltung angenommen.

Weitere Maßnahmen, die zur Empfehlung an HBM vom TSR beschlossen werden sollten, sind:

Antrag 12:

„Der Tierschutzrat empfiehlt die Schaffung einer öffentlich zugänglichen Liste aller gemeldeten /bewilligten Züchter“

Begründung: Derzeit haben bemühte Interessenten keine Möglichkeit festzustellen, welche Züchter/Innen sich an die tierschutzrechtlichen Vorgaben halten und die Zucht bei der Bezirkshauptmannschaft melden.

Abstimmung: Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen angenommen.

Antrag 13:

„Der Tierschutzrat empfiehlt die Schaffung von Fortbildungsangeboten zum Thema Qualzucht.“

Abstimmung: Der Antrag wird mit 1 Enthaltung angenommen.

Antrag 14:

„Der Tierschutzrat empfiehlt das Modell der NÖ Landesregierung zu Qualzuchten bei Haustieren samt den dafür bereit gestellten Unterlagen allen Bundesländern näher zu bringen.“

Abstimmung: Der Antrag wird mit 1 Enthaltung angenommen.

TOP 11 Antrag TSOs + ÖTK zu Einsatz von Hilfsmitteln im Pferderennsport

Ein TSR-Mitglied stellt den Antrag zum Thema Hilfsmittel im Pferde(renn)sport vor. Nach kurzer Diskussion wird der Antrag in 3 Punkten abgeändert:

Das Thema soll vor Beschlussfassung im TSR zuerst in der AG HHS bearbeitet werden. Ein TSR-Mitglied ersucht um Klarstellung, warum sich der Antrag auf den Rennsport beschränkt und nicht auch auf Pferdesport allgemein. Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass der TSR nur Empfehlungen erarbeiten kann - das wäre im Wortlaut des Antrags zu berücksichtigen. Ein TSR-Mitglied ist der Ansicht, dass man den Antrag auf Pferdesport ändern könnte, statt Rennpferdesport. Dieser Vorschlag wird auch von zwei weiteren TSR-Mitgliedern unterstützt. Es wird nochmals klargestellt, dass dieser Auftrag an die Arbeitsgruppe gehen sollte. Trotzdem wird das letzte Wort noch auf „empfehlen“ geändert.

Folgender Antrag wird schließlich eingebracht:

„Die AG HHS möge Vorschläge erarbeiten, welche Hilfsmittel im österreichischen Pferdesport zulässig sind und welche nicht. Es ist zu prüfen, ob etwaige Verbote zu verankern sind und diese dem BMSGPK zur Aufnahme in die 1. Tierhaltungsverordnung zu empfehlen sind.“

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen

TOP 12 Antrag TSO NÖ zu Verbot ritueller Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung

Die Antragstellerin erläutert: Es soll der Antrag gestellt werden, der TSR möge Herrn BM ersuchen, auf Grund der in der Begründung des Antrags genannten Punkte (Erläuterung des EuGH-Urteils) ein Verbot von rituellen Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung gesetzlich zu verankern.

Ein TSR-Mitglied ergänzt, dass es zwei EFSA Reports zu diesem Thema gibt:

Rinder: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6275> und

Kleine Wiederkäuer: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6882> und sich grundsätzlich in den letzten Jahren keine neue Einschätzung des Sachverhaltes aus tierschutzfachlicher Sicht ergeben hat. Sie wird sich der Stimme enthalten, da hier keine Entscheidungshilfen im Hinblick auf tierschutzfachliche Aspekte gefragt sind. Auf Basis einer veränderten Gewichtung von Tierschutz gegenüber anderen Rechten, wie dem Recht auf Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und

Religionsfreiheit (Artikel 9 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) das rituelle Schlachten zu verbieten, ist ihrer Meinung nach weitestgehend losgelöst von dieser tierschutzfachlichen Einschätzung zu sehen.

Ein weiteres TSR-Mitglied argumentiert ähnlich und geht davon aus, dass das EuGH Erkenntnis dem Minister sicherlich bekannt ist. Ein TSR Mitglied: Es ist erwiesen, dass es für den Tierschutz gut wäre, aber es bleibt eine politische Entscheidung. Welche Betäubung wäre beim Rind reversibel?

Ein TSR-Mitglied schlägt vor, den Wortlaut des Antrags von „Verbot umsetzen“ auf „Verbot prüfen“ abzuändern. Ein weiteres Mitglied fragt, wie die betroffenen Gruppen zu einer Betäubung stehen. Die Antragstellerin berichtet, dass es in NÖ bewilligte Schlachtstätten gibt, sowohl für israelitische als auch muslimische Glaubensrichtungen. Bei den Muslimen scheint es mehrere Strömungen zu geben, die eine Betäubung akzeptieren würden. Die israelitische Glaubensgemeinschaft ist strenger und akzeptiert keine Betäubung.

Die Diskussion zeigt, dass einerseits große fachliche Einigkeit herrscht, dass ein Verbot aus Tierschutzsicht ganz klar geboten wäre, andererseits in die endgültige politische Entscheidung aber auch andere Aspekte wie jener der Religionsfreiheit einbezogen werden müssen. Aufgabe des Tierschutzrates ist es jedenfalls, tierschutzfachlich Stellung zu beziehen.

Folgender Antrag wird schließlich zur Abstimmung gebracht:

„Der TSR ersucht Herrn Bundesminister, vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen [siehe Begründung des Antrags/EuGH Urteil] ein aus tierschutzfachlicher Sicht gebotenes gesetzliches Verbot von rituellen Schlachtungen ohne vorhergehende Betäubung zu prüfen.“

Abstimmung: Der Antrag wird mit 5 Enthaltungen angenommen.

D. Sonstiges

- Termin nächste TSR Sitzung: Juni 2022.
- Bestellung der TSR Mitglieder: Die Bestellungen werden aktuell überarbeitet und Anfragen für notwendige „Dreivorschläge“ neu ausgeschickt.
- Veranstaltungshinweis: 2. Dezember 2021: Tier und Recht Tag
- Ende der Sitzung: 14.15 Uhr